



Richtlinie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Ziele der beruflichen Weiterbildung	5
3. Allgemeine Voraussetzung für eine Förderung	5
3.1 Förderfähiger Personenkreis	5
3.2 Notwendigkeit und formale Voraussetzung	6
3.3 Persönliche Eignung	7
3.4 Arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit	8
3.5 Finanzierbarkeit	8
3.6 Förderausschluss	8
4. Leistungen bei FbW	9
4.1 Lehrgangskosten	9
4.2 Fahrkosten § 85 SGB III	10
4.3 Auswärtige Unterbringung und Verpflegung § 86 SGB III	10
4.4 Kinderbetreuungskosten § 87 SGB III	11
4.5 Weiterbildung Beschäftigter in KMU §§ 82, 131a Abs. 1 SGB III	11
4.6 Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung § 131a SGB III: Prämienzahlung	11
5. Ablaufverfahren bei FbW	13
5.1 Buchungen und Dokumente in compASS	13
5.2 FbW-Absolventenmanagement	14

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 81 SGB III Grundsatz

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit anerkannt ist,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.
4. Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(1a) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch, wenn durch den Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und sie nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist; Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne einen solchen Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird.

Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege einer pflegebedürftigen Person mit mindestens Pflegegrad 2 stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn

1. sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und
2. zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen werden.
3. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(3a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zum Erwerb von Grundkompetenzen durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

Richtlinie Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllt sind,
2. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht über ausreichende Grundkompetenzen verfügen, um erfolgreich an einer beruflichen Weiterbildung teilzunehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, und
3. nach einer Teilnahme an der Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Weiterbildung nach Nummer 2 erwartet werden kann.

(4) Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Die Agentur für Arbeit kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichten, wenn der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind.

(5) Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach Absatz 2 anerkannt ist, können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet; dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

§ 83 SGB III Weiterbildungskosten

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
2. Fahrkosten,
3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

(2) Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. Soweit ein Bescheid über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten.

§ 84 SGB III Lehrgangskosten

(1) Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich

1. der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung und Prüfungsstücke,
2. der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie
3. der Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung.

Richtlinie Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

(2) Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn

1. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden ist,
2. das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen ist und
3. eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

§ 85 SGB III Fahrkosten

Für Übernahme und Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 1 und 3 entsprechend.

§ 86 SGB III Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so kann

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 60 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 420 Euro, und
2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 24 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 168 Euro

§ 87 SGB III Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers können in Höhe von 140 (ab 01.08.2020: 150) Euro monatlich je Kind übernommen werden.

§ 131a SGB III Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung, auch wenn die Voraussetzungen des § 82 Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht vorliegen, durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 82 gefördert werden, wenn

1. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt und
2. die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2020 beginnt.

(2) (...)

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landes-rechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten folgende Prämien, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2020 beginnt:

1. nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

2. Ziele der beruflichen Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung dient der Integration in den ersten Arbeitsmarkt, unterstützt die Nachhaltigkeit von Integrationen und führt über steigende Einkommen zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit, fördert also das Erreichen der Ziele im SGB II.

Auf die einzelne Teilnehmerin oder den einzelnen Teilnehmer bezogen dient berufliche Weiterbildung dazu, durch geeignete Bildungsmaßnahmen

- berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
- einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen,

um dadurch für Leistungsberechtigte

- die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen, vermeiden, verkürzen oder vermindern,
- deren Erwerbsfähigkeit zu erhalten, verbessern oder wieder herzustellen,
- Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

3. Allgemeine Voraussetzung für eine Förderung

Leistungen der beruflichen Weiterbildung sind Ermessensleistungen. Sie können von den Jobcentern erbracht werden, wenn sie erforderlich sind, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beenden, zu verkürzen oder zu vermindern. Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, eine hohe und möglichst nachhaltige Integrationswirkung zu erzielen. Dabei sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Auf die Leistungen nach § 81 Abs. 3 SGB III (Nachholen des Hauptschulabschlusses) besteht ein Rechtsanspruch.

Alle individuellen Leistungsvoraussetzungen müssen vor dem ersten Tag der Teilnahme erfüllt sein. Beginn der Teilnahme ist der Tag der Bildungsveranstaltung, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erstmalig am Unterricht teilnimmt.

3.1 Förderfähiger Personenkreis

Nach § 81 SGB III können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert werden,

- um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern,
- um drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder
- weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist.

Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7ff. SGB II.

Der förderfähige Personenkreis umfasst neben den in § 81 SGB III genannten Personen auch

Richtlinie Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Personen, die trotz (Erwerbs-)Einkommens weiterhin hilfebedürftig sind, auch wenn sie nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind (sog. Ergnzer). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, muss jedoch in jedem Einzelfall besonders intensiv gepruft werden, ob die Forderung im Rahmen beruflicher Weiterbildung sinnvoll und bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedurftigkeit zielfuhrend ist.

Personen, die neben dem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts noch Arbeitslosengeld nach dem SGB III (sog. Aufstocker) erhalten, sind nicht uber das Jobcenter forderfahig.

Die Leistungen nach §§ 81 ff SGB III werden fur Rehabilitanden erbracht, wenn das Jobcenter als Rehabilitationstrager zustandig ist (§ 16 Abs. 1 und 2 SGB II).

(1) Fluchtlinge konnen im SGB II bei Vorliegen der Voraussetzungen mit beruflicher Weiterbildung gefordert werden, wenn sie anerkannt sind und einen Aufenthaltstitel erhalten haben. Dies ist insbesondere bei Personen der Fall, die eine Aufenthaltserlaubnis

- als anerkannte Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG),
- als anerkannte Fluchtlinge nach der Genfer Fluchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG),
- als subsidiar Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG) oder
- bei Vorliegen von Abschiebeverboten (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

vorweisen konnen.

(2) Bei befristeten Aufenthaltstiteln, deren Geltungsdauer wahrend der FbW endet, konnen berufliche Weiterbildungen gefordert werden, wenn in der Regel mit einer Verlangerung des Aufenthaltstitels zu rechnen ist. (Dies ist beispielsweise bei subsidiar Schutzberechtigten der Fall, da diese in der Regel eine langfristige bis dauerhafte Bleibeperspektive haben. Auch wenn der Aufenthaltstitel von Gesetzes wegen auf ein Jahr befristet ausgestellt wird, verbleibt es regelmaig bei der unbefristeten Gewahrung des subsidiaren Schutzes, so dass eine Verlangerung des Titels zu erwarten ist.)

Ausgenommen hiervon sind Inhaber/-innen von Aufenthaltserlaubnissen als Au-pair-Beschaftigte oder als Spezialitatenkoch/-kochin nach §§ 11, 12 BeschV, da fur ihre Beschaftigungen in der Beschaftigungsverordnung eine Aufenthaltshochstdauer festgelegt ist.

(3) Personen mit einem auslandischen Berufs- oder Hochschulabschluss, bei denen keine volle Gleichwertigkeit der Qualifikation fest-gestellt wurde, konnen im Rahmen des Forderprogramms IQ eine Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in Anspruch nehmen und an ESF-geforderten Qualifizierungsmanahmen teilnehmen

3.2 Notwendigkeit und formale Voraussetzung

Eine Weiterbildung muss im Kontext der gesamten zur Verfugung stehenden Instrumente (Vermittlung, EGZ, Arbeitsgelegenheiten) das Mittel der Wahl zur Integration in den Arbeitsmarkt sein.

Arbeitslosigkeit allein begrundet nicht die Notwendigkeit der Weiterbildung. Es mussen Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut werden und die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt fuhren.

Die Notwendigkeit einer Weiterbildung liegt vor, wenn die/der erwerbsfahige Leistungsberechtigte (ELB) uber keinen Berufsabschluss verfugt oder uber einen Berufsabschluss verfugt aber als wieder ungelernt eingestuft wird.

Richtlinie Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Die Voraussetzungen für die Eigenschaft des wieder Ungelernten regelt § 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III kumulativ:

- Berufsabschluss vorhanden und
- mehr als vier Jahre ausgeübte Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit (Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderziehung oder Pflege sind gem. § 81 Abs. 2 S. 2 SGB III gleichgestellt) und aus diesem Grund
- kann eine dem vorhandenen Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausgeübt werden.

Die Beschäftigung muss zwingend in an- oder ungelernter Tätigkeit erfolgt sein. Qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufsausbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden. Die Berufsentfremdung entsteht nicht automatisch durch Zeitablauf. Unterbrechungszeiten sind bei der Beurteilung der Berufsentfremdung unschädlich.

Die Neuregelung des § 81 Abs. 1a erweitert die Möglichkeit der Förderung beruflicher Weiterbildung über den nach § 81 Absatz 1 Satz 1 geltenden Grundsatz hinaus. Hierbei geht es nicht nur um zwingende qualifikatorische Anpassungen, sondern darüber hinaus um zusätzliche oder ergänzende berufliche Qualifikationen, die zu einer Kompetenzerweiterung und Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten führen. Auch solche Qualifikationen müssen sich am Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren.

Seit dem 01.08.2016 ist die Förderung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen möglich. Die Maßnahmen dienen der Vorbereitung auf eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung (Umschulung). Leistungsschwächere, geringqualifizierte ELB, die noch nicht über einen Berufsabschluss verfügen, können Förderleistung zum Erwerb notwendiger Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten, um erfolgreich an einer abschlussbezogenen Weiterbildung teilnehmen zu können.

Zulassungs- und förderfähig sind somit ausschließlich solche Grundkompetenz-Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf einen Berufsabschluss stehen. D.h. der Teilnehmende muss die generellen FbW-Voraussetzungen nach § 81 SGB III bereits zu diesem Zeitpunkt erfüllen.

Das Ziel des Berufsabschlusses muss in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt sein, mit dem Zwischenziel des Erwerbs der dafür erforderlichen Grundkompetenzen.

3.3 Persönliche Eignung

Eine gute Beratung ist der Kernbereich zur Prüfung der Voraussetzungen und zum sachgerechten Einsatz der Instrumente. Bei Zweifel an der persönlichen Eignung der/des Leistungsberechtigten oder bei Umschulungen sollte der psychologische oder medizinische Dienst (s. CompASS PD Psychologischer Dienst oder MED medizinische Eignungsfeststellung) eingeschaltet werden.

Eine rechtzeitige persönliche Beratung nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 SGB III ist sicherzustellen.

Wesentliche Punkte der Beratung sind:

Richtlinie Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

- **fachliche Voraussetzungen gegeben** (berufliche Vorerfahrungen, Voraussetzungen der Bildungsmaßnahme)
- **physische Voraussetzungen** (körperliche Leistungsfähigkeit: wichtig in Pflegeberufen, Handwerksbereich, Industrieberufen)
- **intellektuelle Voraussetzungen** (Schulabschlüsse, Vorerfahrungen aus Ausbildung, Beruf, schulische Leistungen, Sprachkenntnisse, mathematische Kenntnisse, Rechtschreibfähigkeit)
- **psychische Voraussetzungen** (psychische Stabilität, ggf. Vorerkrankungen)
- **Motivation** (echte Auseinandersetzung mit Inhalten der Weiterbildung und dem dahinterstehenden Arbeitsmarkt, Zielorientierung berufliche Integration, realistische Einschätzung der Bedingungen während der FbW, Vorbereitungen zur Sicherstellung des Bildungserfolgs ...)
- **formale Zugangsvoraussetzungen** (gem. Maßnahmebogen, erforderliche Schulabschlüsse z.B. bei der Altenpflege, Führungszeugnis, augenärztliche Untersuchung bei Kraftfahrerqualifikationen ...)

Nicht alles muss für jede Maßnahme geprüft werden. Darüber hinaus muss die Eignungsprüfung immer das individuelle Bildungsziel des ELB im Blick haben.

3.4 Arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit

Hier ist eine Beurteilung durch den IC notwendig, ob der/die Antragsteller/in auf dem angestrebten Arbeitsmarkt eine überwiegende Eingliederungschance hat.

Kriterien hierfür könnten sein:

- Befunde aus der Eignungsabklärung
- Dauer der Arbeitslosigkeit
- berufliche Vorerfahrungen
- ggf. Alternativen oder Zwischenschritte aufzeigen

Neben der persönlichen Eignung des ELB spielt auch das Vorhandensein von entsprechenden Stellen auf dem regionalen Arbeitsmarkt eine große Rolle. Hier kann der IC, neben einer eigenen Stellenrecherche bzw. des/der Leistungsberechtigten, auch den AGS um eine Einschätzung bei der Beurteilung des regionalen Stellenmarktes zu Rate ziehen.

3.5 Finanzierbarkeit

Der IC überprüft anhand der Bildungszielplanung, ob die Haushaltsmittel zur Förderung der Maßnahme vorhanden sind. Stehen für das angestrebte Bildungsziel im entsprechenden Quartal des laufenden Jahres Bildungsgutscheine zur Verfügung und ist laut der Buchungen in CompASS noch ein Bildungsgutschein frei, kann dieser ausgestellt werden und gebucht werden (s. CompASS „Bildungsgutscheinausgabe“).

Bei Umschulungen, deren Bildungsziele nicht in der Bildungszielplanung festgelegt sind, sogenannte freie Umschulungsangebote (FbW (UMS) Bildungsgutscheine Umschulungsangebote) sollte im Vorfeld der Beratung eine Rücksprache mit 72/1 erfolgen.

3.6 Förderausschluss

Richtlinie Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit gilt auch für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Antragsteller. Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung; es besteht für diesen Personenkreis ohne Berufsabschluss grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung. Als berufliche Tätigkeiten zählt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mind. 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit, Selbständigkeit, Beamtenverhältnis, Tätigkeit im Ausland, Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, Wehr- und Zivildienst, abgebrochenes Studium und Tätigkeit im eigenen, mindestens 2 Personen umfassenden Haushalt.

Ausnahmen können gem. § 81 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 SGB III für Personen ohne Berufsabschluss gewährt werden, die zwar schon beruflich tätig gewesen sind, aber diese berufliche Tätigkeit noch nicht volle drei Jahre umfasst und wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. In der Person liegende Gründe können z.B. das Alter oder die familiären Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers (z.B. Alleinverdienerin mit Familie) sein.

Darüber hinaus kann von der dreijährigen beruflichen Tätigkeit abgesehen werden, wenn die angestrebte Weiterbildung zu einem Abschluss in einem Engpassberuf führt. Informationen zu Engpassberufen sind dem Internetauftritt der Statistik der BA (Arbeitsmarktberichte/ Fachkräftebedarf) zu entnehmen.

4. Leistungen bei FbW

Eine Förderung kann nur in zertifizierten Maßnahmen erfolgen. Die Zertifizierung durch eine Zertifizierungsstelle und damit erfolgte Zulassung äußert sich in der Erstellung eines Maßnahmebogens durch die Arbeitsagentur. Liegt dieser nicht vor, kann die Maßnahme nicht durch das Jobcenter EN gefördert werden.

Bei betrieblichen Einzelmaßnahmen mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist den Unterlagen anstelle des Maßnahmebogens der Erhebungsbogen mit der Entscheidung des IC beizufügen.

4.1 Lehrgangskosten

Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten.

Im Falle eines Maßnahmeabbruchs können zwei weitere der nach Abbruch fällig werdenden Monatsbeträge ausgezahlt werden. Maßgeblich ist der letzte Anwesenheitstag (Tag der persönlichen Anwesenheit). Ergibt sich im Einzelfall, dass der Maßnahmeträger den Abbruch zu vertreten hat oder für den Fall des Widerrufs der Zulassung der Maßnahme, sind keine weiteren Monatsraten zu zahlen.

Kosten und Zahlungsmodalitäten sind im Maßnahmebogen festgeschrieben. Ausnahme: Einzelumschulungen in Betrieben, hier ist eine Einzelzulassung durch das Jobcenter EN erforderlich.

Richtlinie Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Lehrgangskosten bei betrieblichen Einzelmaßnahmen sind auch die Kosten für eine notwendige überbetriebliche Unterweisung, Berufsschulgebühren, soweit die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nicht kostenfrei am Berufsschulunterricht teilnehmen kann, sowie Kosten für einen notwendigen Stützunterricht (FbW Umschulungsbegleitende Hilfen UBH).

4.2 Fahrkosten § 85 SGB III

Bei der Benutzung eines **öffentlichen Verkehrsmittels** werden die Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn die Maßnahme noch mindestens zwei weitere Monate andauert.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen zum Bezug eines *mein*Tickets werden bei Fahrten im Geltungsbereich des *mein*Tickets i.d.R. max. dessen Kosten auf Nachweis erstattet. Zusätzlich können Kosten für ein notwendiges Zusatzticket erstattet werden.

Bei Nutzung eines **PKW oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges** können pro gefahrenen km (Hin – und Rückfahrt) 0,20 Euro, höchstens jedoch 130 Euro (Tagessatz) erstattet werden. Die monatliche Förderobergrenze liegt bei 588 Euro.

Bei Menschen mit einer Behinderung sind Fahrkosten nur insoweit zu übernehmen, soweit sie nicht Anspruch auf unentgeltliche Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel haben; siehe § 145 SGB IX.

Fehltag wirken sich nicht auf die Höhe der Fahrkosten aus.

Fahrkosten sind für Zeiten nach einem Abbruch zurückzufordern.

4.3 Auswärtige Unterbringung und Verpflegung § 86 SGB III

Die Weiterbildungsaktivitäten des Jobcenters EN konzentrieren sich auf die Region. Daher sollte eine auswärtige Unterbringung von ELB des Jobcenters EN eher nicht vorkommen. Ausnahmen können für hochspezialisierte Fachleute und Akademiker/innen notwendig sein, die in der Region kein passendes Maßnahmeangebot finden.

Eine auswärtige Unterbringung kann auch für Tage der An- und Abreise übernommen werden, wenn bereits vor dem Beginn der Maßnahme bzw. noch nach ihrem Ende wegen der Entfernung zum Wohnort des Teilnehmenden Übernachtungen erforderlich sein sollten.

Sollte die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme neben einer bereits in Anspruch genommenen auswärtigen Unterkunft eine weitere Unterkunft an einem anderen Ort (z.B. bei Ableistung eines Praktikums) erfordern und kann das Mietverhältnis für die erste auswärtige Unterkunft für diese Dauer nicht gekündigt werden, kann eine zweite Unterkunfts pauschale gewährt werden. Gleiches gilt, wenn die Kündigung des Mietverhältnisses für die erste auswärtige Unterkunft wegen der Dauer der zweiten auswärtigen Unterbringung nicht zweckmäßig ist.

Die Kosten für Unterbringung können auch für Ferienzeiten und Fehlzeiten übernommen werden.

Wird die Teilnahme abgebrochen, können Unterbringungskosten ggf. auch für die Kündigungsfrist der Wohnung übernommen werden.

Richtlinie Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Für Ferien soll die Pauschale für Verpflegung nicht gezahlt werden. Der jeweilige Monatsbetrag soll erst gemindert werden, wenn an weniger als acht Tagen im Kalendermonat teilgenommen wird. Die Kosten für Verpflegung sollen auch für Fehlzeiten übernommen werden.

Ein Nachweis der Miethöhe/Verpflegungskosten ist aufgrund der pauschalierten Erstattungsbeträge nicht erforderlich.

4.4 Kinderbetreuungskosten § 87 SGB III

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder (betreuungsbedürftig = bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres) können pauschal in Höhe von 140 Euro (ab 01.08.2020: 150 Euro) pro Kalendermonat je Kind übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind. Es sind keine Einzelkostennachweise notwendig.

Als Kinderbetreuungskosten gelten Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten der Tagesmutter, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet. Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

Bei Teilmonaten werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 140 Euro (ab 01.08.2020: 150 Euro) erstattet. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) kann auch der volle Monatsbetrag bis maximal 140 Euro (ab 01.08.2020: 150 Euro) pro Kind gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung auch bei kürzeren Betreuungszeiten den Monatsbeitrag in voller Höhe in Rechnung stellt.

Kinderbetreuungskosten werden je Kind nur einmal gewährt.

4.5 Weiterbildung Beschäftigter in KMU §§ 82, 131a Abs. 1 SGB III

Spezielle Regelungen zur Weiterbildung Beschäftigter existieren für Klein- und Mittelunternehmen, d. h. Betriebe i. S. § 82 Nr. 3 SGB III, die im Gesamtunternehmen weniger als 250 Beschäftigte haben.

Voraussetzung für eine Förderung im SGB II ist, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer neben seiner Beschäftigung weiterhin hilfebedürftig ist. Ansonsten erfolgt die Förderung ausschließlich durch die Agentur für Arbeit.

Bei der Weiterbildung Beschäftigter können Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen, die außerhalb des Betriebes stattfinden, voll oder teilweise übernommen werden. In Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten sollen die Lehrgangskosten in voller Höhe erstattet werden (§ 82 Satz 2 SGB III).

4.6 Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung § 131a SGB III: Prämienzahlung

Mit der Weiterbildungsprämie soll die Motivation und das Durchhaltevermögen des/der Leistungsberechtigten erhöht werden, eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung aufzunehmen und erfolgreich zu absolvieren.

Nimmt er/sie an einer nach § 81 oder nach §117 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teil, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhält sie/er folgende Prämien, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31.12.2020 beginnt:

Richtlinie Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

1. nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1.000 Euro und
2. nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500 Euro.

Der/die Leistungsberechtigte kann einen formlosen Antrag auf die Prämienauszahlung beim IC stellen. Hierfür muss er/sie entsprechende Abschlussnachweise (keine trägerinternen Zeugnisse oder Verbandszeugnisse) beifügen.

Eine Prämienzahlung kann nur bei Teilnahme an Umschulungen gewährt werden, die ab dem 01.08.2016 begonnen haben. Sie setzt weiter voraus, dass in den jeweiligen Berufsgesetzen oder Ausbildungsverordnungen eine Prüfung festgelegt (siehe hierzu die zum jeweiligen Beruf in BERUFENET enthaltenen rechtlichen Regelungen) ist. In Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung (z.B. im Bereich der industriellen Metall- und Elektroberufe) wird der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt. Eine Übersicht der Berufe mit gestreckter Abschlussprüfung kann dem Prüferportal des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) entnommen werden. Bei Fachschulberufen ist in der Regel keine Zwischenprüfung vorgesehen; hier kann nur das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung prämiert werden. Es ist bei der Bewilligung der Prämie unerheblich bei welchem Anlauf die jeweilige Prüfung bestanden wurde. Für trägerinterne Prüfungen bzw. Leistungsüberprüfungen finden die Prämienregelungen keine Anwendung.

Darüber hinaus kann eine bestandene Externenprüfung nach Besuch eines entsprechenden Vorbereitungslehrgangs oder von modularisierten Teilqualifikationen prämiert werden.

Prämienzahlungen werden nicht als Einkommen nach §11a SGB II berücksichtigt.

5. Ablaufverfahren bei FbW

5.1 Buchungen und Dokumente in compASS

Zunächst erfolgt eine Antragstellung auf die Förderung einer beruflichen Weiterbildung durch den/die Leistungsberechtigte/n oder der IC unterbreitet dem/der Leistungsberechtigten ein Angebot im Rahmen eines Beratungsgesprächs.

Der IC prüft die Eignung, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit (s. Kapitel 2) und vorhandene Haushaltsmittel anhand der Bildungszielplanung. Die jährlich festgelegte Bildungszielplanung ist in CompASS im Projektordner unter Organisatorisches und im Internet abgelegt. Umschulungen sind bereits zu Beginn des Beratungsprozesses, also schon weit im Vorfeld der eigentlichen Bewilligung mit 72/1 abzusprechen.

Nach der Prüfung der Fördervoraussetzung kann der Bildungsgutschein-Bescheid (cA-Dokument: „FbW Bildungsgutschein Bescheid“) in dreifacher Ausfertigung ausgestellt und ein Eintrag in CompASS im entsprechenden Projekt als „Bildungsgutscheinausgabe“ angelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides verbleibt nach Unterzeichnung durch den/die Leistungsberechtigte/n in der Jobcenter-Akte, die zweite Ausfertigung ist für die Unterlagen des/der Leistungsberechtigten bestimmt. Das dritte Exemplar des Bescheides, welchem der eigentliche Bildungsgutschein (cA-Dokument: „FbW Bildungsgutschein“) mit den Anlagen „Anmeldebescheinigung“ und „Eintrittsbestätigung“ beigefügt ist, dient zur Vorlage beim Bildungsträger.

Der Bildungsgutschein ist eine Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X und somit eine Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen. Damit wird das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Dauer der Gültigkeit des Bildungsgutscheines bescheinigt. Der Bildungsgutschein wird – wie ein Verwaltungsakt mit der Bekanntgabe – durch Aushändigung wirksam, d.h. der Empfänger hat einen Rechtsanspruch auf das Zugesagte. Wird die Zusicherung im Bildungsgutschein eingeschränkt (z.B. ohne Telelearning) oder ist diese mit bestimmten Bedingungen versehen, so müssen auch diese Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Bildungsgutschein hat eine Gültigkeitsdauer von längstens 3 Monaten.

Bildungsgutscheine für umschulungsbegleitende Hilfen sind ausschließlich an Teilnehmende an betrieblichen Einzelumschulungen gem. BBiG oder HwO auszuhändigen.

Mit dem Bildungsgutschein kann die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (ELB) selbst einen zugelassenen Träger auswählen. Hat die ELB eine passende Maßnahme gefunden, reicht sie die Anmeldebescheinigung und den Maßnahmebogen des Maßnahmeträgers ein und beantragt ggf. Fahrkosten und/oder Kinderbetreuungskosten. Der IC prüft die Anerkennung der Maßnahme anhand des Maßnahmebogens vom Träger und entscheidet über die Bewilligung der konkreten FbW-Maßnahme.

Weiterhin gleicht der IC die ausgewählte Maßnahme mit den Konditionen des Bildungsgutscheins ab und dokumentiert die Förderentscheidung in der Stellungnahme (cA-Dokument: „FBW Stellungnahme Bildungsgutschein“) und stellt die endgültige Bewilligung für die ausgewählte Maßnahme aus (gelber Rollbalken work flow).

Der IC entscheidet über Gewährung und Umfang der Leistungen (Fahr-, Kinderbetreuungskosten, auswärtige Unterkunft etc.).

Richtlinie Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Leistungsbegründendes Ereignis ist der erste Teilnahmetag der Antragstellerin oder des Antragstellers (Eintrittsbestätigung des Maßnahmeträgers). Dieser muss bei Förderung mit Bildungsgutschein innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Bildungsgutscheins liegen.

Darüber hinaus hat der IC dafür Sorge zu tragen, dass die vom Träger eingereichten Unterlagen (Anmeldebescheinigung und Eintrittsbestätigung) vollständig ausgefüllt und mit einer Unterschrift und dem Trägerstempel versehen sind. Die abschließende fachliche Stellungnahme/Entscheidung (cA-Dokument: „FbW Prüfung Auszahlung intern“) und die weiteren Unterlagen (Maßnahmebogen, Anmeldebescheinigung und Eintrittsbestätigung) sind über den Postweg an 73/3 weiterzuleiten. Die Maßnahme ist unter dem entsprechenden Bildungsziel in Compass zu buchen (hier wichtig: Träger und Maßnahmeziel eintragen).

Die Buchung der Kosten erfolgt über den gelben Rollbalken.

5.2. FbW-Absolventenmanagement

Acht bzw. sechs Wochen vor Maßnahmeende erhält der IC eine automatisierte Aufgabe, die ihn an das bevorstehende Ende erinnert. Der IC sollte zur Sachstandsklärung baldmöglichst Kontakt mit dem Teilnehmenden aufnehmen und in Erfahrung bringen, ob die Maßnahme aller Voraussicht nach erfolgreich abgeschlossen wird und ob eine anschließende Beschäftigung in Aussicht steht. Steht noch kein konkreter bzw. zufriedenstellender Arbeitsplatz in Aussicht, sollte der/ die Leistungsberechtigte mit Stellenvorschlägen des Jobcenters unterstützt werden.

Ist eine Kontaktaufnahme zu diesem Zeitpunkt mit dem/der Leistungsberechtigten aufgrund intensiver Prüfungsvorbereitungen oder ähnlichem nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Einladung zu einem persönlichen Gespräch innerhalb einer Woche nach Maßnahmeende.

Nach Ende und erfolgreichem Abschluss der FbW-Maßnahme wird das Vermittlungsprofil entsprechend aktualisiert.

Hat der/die FbW-Absolvent/in (FbWA) nach Ende der Maßnahme keine Arbeitsstelle gefunden wird er/sie zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Hier wird umfangreich über das Durchstarter (D-ST) Angebot des Jobcenters aufgeklärt, mit Hinweis auf die Teilnahmeverpflichtung zur D-ST Infoveranstaltung. Dem/der ELB wird wie beim SGB II Neukundenprozess eine schriftliche D-ST Einladung zur nächstmöglichen D-ST Infoveranstaltung, mit den Angaben Ort und Uhrzeit des Termins ausgehändigt. Der IC bucht den ELB per D-ST Aktivierungsvorschlag-FbWA auf das entsprechende Hilfeprodukt D-ST Nord/Süd. Das weitere Vorgehen z.B. bei Nichterscheinen ist analog zum SGB II Neukundenprozess.

Anders als bei den bisherigen Zielgruppen des D-ST Projektes, besteht für die Absolventen/innen der FbW-Maßnahme eine verpflichtende D-ST Teilnahme für die ersten zwei Wochen. Grund sind die hohen Investitionskosten, die das Jobcenter EN mit der FbW-Maßnahme getätigt hat und die Erfahrung, dass vor allem eine zeitnahe Vermittlungstätigkeit Aussichten auf Erfolg hat.

Nach Ablauf der verpflichtenden zwei Wochen D-ST Teilnahme kann der/die FbW-Absolvent/in auf freiwilliger Basis entscheiden, ob er das D-ST Angebot bis zum Ende (8 Wochen bzw. im individuellen Bedarfsfall, in Rückkopplung mit dem zuständigen IC Verlängerung auf max. 12 Wo) zu Ende führen möchte.

Entscheidet sich der/die Leistungsberechtigte dagegen, erfolgt die Rücksteuerung an den für den Fall zuständigen IC.